

FSR Rechtswissenschaft Jena  
Carl-Zeiss-Straße 3  
07743 Jena

vorstand-fsr.rewi@uni-jena.de  
info-fsr.rewi@uni-jena.de

FSR Rechtswissenschaft Jena | Carl-Zeiss-Straße 3 | 07743 Jena

**Thüringer Ministerium für Migration, Justiz  
und Verbraucherschutz**

Postfach 90 04 62  
99107 Erfurt  
per Mail

24.10.2023

**Novellierung der Thüringer Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung  
(ThürJAPO);  
hier: Stellungnahme des Fachschaftsrates Rechtswissenschaft zum  
Verordnungsentwurf vom 06.09.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegende Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) erging mit Beschluss des Fachschaftsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24.10.2023.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir unseren herzlichen Dank ausdrücken: Das Einbringen einer studentischen Perspektive halten wir für zuvorkommend, aber auch sachdienlich; Nicht zuletzt, weil die geänderten Regelungen gerade auch die von uns vertretene Gruppe betreffen.

Wir sind auch in Zukunft an einer engeren Zusammenarbeit interessiert, um Lehre und Studium an unserer Fakultät für kommende Matrikel zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

der Vorstand des Fachschaftsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.



Jesko Zagatowski  
Vorstandsvorsitz



Lina Wagenknecht  
Haushaltsverantwortung



Leander Seyb  
Vorstandsmitglied



---

# Stellungnahme

des Fachschaftsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**zum Entwurf zur Novellierung  
der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung**

---



## **Gliederung**

<b>I. Vorbemerkungen .....</b>	<b>1</b>
<b>II. Paragraf 10 Absatz 1 Satz 2 .....</b>	<b>1</b>
<u>1. Analyse.....</u>	<u>1</u>
<u>2. Wertung.....</u>	<u>1</u>
<b>III. Paragraf 12.....</b>	<b>1</b>
<u>1. Absatz 1 Satz 3.....</u>	<u>1</u>
a) Analyse.....	1
b) Wertung.....	1
<u>2. Absatz 2.....</u>	<u>2</u>
a) Analyse.....	2
b) Wertung.....	2
<u>3. Absatz 3.....</u>	<u>2</u>
a) Satz 1.....	2
aa) Analyse.....	2
bb) Wertung.....	2
b) Satz 3.....	2
aa) Analyse.....	2
bb) Wertung.....	2
<b>IV. Paragraf 14.....</b>	<b>2</b>
<u>1. Allgemeines.....</u>	<u>2</u>
<u>2. Im Einzelnen .....</u>	<u>3</u>
<b>V. Paragraf 15.....</b>	<b>5</b>
<u>1. Absatz 1 Satz 1.....</u>	<u>5</u>
a) Analyse.....	5
b) Wertung.....	5
<u>2. Absatz 1 Satz 3.....</u>	<u>5</u>
a) Analyse.....	5
b) Wertung.....	5
<b>VI. Paragraf 16.....</b>	<b>5</b>
<u>1. Absatz 2.....</u>	<u>5</u>
a) Analyse.....	5
b) Bewertung.....	6
<u>2. Absatz 3 und Absatz 4.....</u>	<u>6</u>



a) Analyse.....	6
b) Bewertung.....	6
<u>3. Absatz 5.....</u>	<u>6</u>
a) Analyse.....	6
b) Bewertung.....	6
<b>VII. Paragraf 19.....</b>	<b>6</b>
<u>1. Absatz 3.....</u>	<u>6</u>
a) Analyse.....	6
b) Bewertung.....	6
<u>2. Absatz 4.....</u>	<u>6</u>
a) Analyse.....	6
<b>VIII. Paragraf 20.....</b>	<b>7</b>
<b>IX. Paragraf 23.....</b>	<b>7</b>
<b>X. Paragraf 26 Absatz 1.....</b>	<b>8</b>
<u>1. Nummer 4.....</u>	<u>8</u>
a) Analyse.....	8
b) Wertung.....	8
<u>2. Nummer 5.....</u>	<u>8</u>
a) Analyse.....	8
b) Wertung.....	8
<b>XI. Paragraf 27.....</b>	<b>9</b>
<u>1. Analyse.....</u>	<u>9</u>
<u>2. Wertung.....</u>	<u>9</u>
<b>XII. Paragrafen 28 und 29.....</b>	<b>9</b>
<b>XIII. Paragraf 30.....</b>	<b>10</b>
<u>1. Analyse.....</u>	<u>10</u>
<u>2. Wertung.....</u>	<u>10</u>



## **I. Vorbemerkungen**

Diese Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) erging mit Beschluss des Fachschaftsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24.10.2023.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir unseren herzlichen Dank ausdrücken: Das Einbringen einer studentischen Perspektive halten wir für zuvorkommend, aber auch sachdienlich; Nicht zuletzt, weil die geänderten Regelungen gerade auch die von uns vertretene Gruppe betreffen. Wir sind auch in Zukunft an einer engeren Zusammenarbeit interessiert, um Lehre und Studium an unserer Fakultät für kommende Matrikel zu verbessern.

## **II. Paragraf 10 Absatz 1 Satz 2**

### 1. Analyse

Die ursprüngliche Regelung, Kandidaten hätten die Hilfsmittel „grundsätzlich selbst“ zu beschaffen, weicht der Formulierung, Kandidaten hätten die Hilfsmittel selbst zu beschaffen, „soweit diese nicht vom Justizprüfungsamt gestellt werden.“

### 2. Wertung

Positiv zu bewerten ist die Klarstellung der neuen Regelung. Der Begriff „grundsätzlich“ der alten Alternative ließ nicht deutlich werden, in welchem Fall einem Kandidat Hilfsmittel gestellt werden.

Aus studentischer Perspektive wird die neue Regelung dennoch keine Klarheit über die mitzubringenden Hilfsmittel schaffen können.

Es sollte darüber hinaus geprüft werden, ob eine vollständige Bereitstellung der notwendigen Hilfsmittel durch das Justizprüfungsamt gewährleistet werden kann. Bereits jetzt ist das rechtswissenschaftliche Studium vor allem bildungsstärkeren Bevölkerungsgruppen vorbehalten.<sup>1</sup> Gerade die finanziellen Belastungen, die umfangreichen Hilfsmittel anzuschaffen, können monetär benachteiligten Kandidaten das Studium erschweren. Eine Möglichkeit der Abhilfe besteht in der bedarfsgerechten Bereitstellung von Hilfsmitteln. Da Studenten allerdings in finanzieller Sicht generell schwächer gestellt sind<sup>2</sup>, ist auch eine generelle Bereitstellung der prüfungsnotwendigen Hilfsmittel vorzugswürdig.

## **III. Paragraf 12**

### 1. Absatz 1 Satz 3

#### a) Analyse

Der neu eingeführte Satz 3 nimmt Bezug auf die Digitalisierung.

#### b) Wertung

In Anbetracht der herausragenden Bedeutung der Digitalisierung begrüßt der Fachschaftsrat die neue Regelung. Fraglich bleibt, ob eine Soll-Bestimmung die Universität dazu anhält, die

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.tagesspiegel.de/wissen/das-jurastudium-ist-zu-elitar-5924482.html>, abgerufen am 16.10.2023, 21:15 Uhr sowie <https://www.swr.de/swr2/wissen/das-jurastudium-elitaer-ueberfordernd-reformbeduerftig-sw2-wissen-2020-10-10-100.html>, abgerufen am 16.10.2023, 21:15 Uhr.

<sup>2</sup> Vgl.

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22\\_N066\\_63.html#:~:text=37%2C9%20%25%20der%20Studierenden%20in%20Deutschland%20waren%20im%20Jahr%202021,an%C3%A4sslich%20des%20Weltstudierendtags%20am%2017](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22_N066_63.html#:~:text=37%2C9%20%25%20der%20Studierenden%20in%20Deutschland%20waren%20im%20Jahr%202021,an%C3%A4sslich%20des%20Weltstudierendtags%20am%2017), abgerufen am 16.10.2023, 21:25 Uhr.



Digitalisierung auch in angemessenem Umfang als Studienbestandteil mitwirken zu lassen. Vorzugswürdig wäre an dieser Stelle aus unserer Sicht daher eine zwingende Regelung.

## 2. Absatz 2

### a) Analyse

Die neue Regelung erklärt auch das Missbrauchspotential von Recht, insbesondere mit Blick auf vergangene Diktaturen und Gewaltherrschaften als Studieninhalt.

### b) Wertung

Unter Berücksichtigung der beängstigenden Entwicklungen rechtsstaats- und demokratiegefährdender Parteien – insbesondere auch in Thüringen – begrüßt der Fachschaftsrat die neue Regelung herzlich. Der Fachschaftsrat würde es daher begrüßen, wenn sich diese Themen auch in einem entsprechend angepassten Prüfungsformat im Grundlagenschein, das dessen Bedeutung anerkennt, niederschlägt.

## 3. Absatz 3

### a) Satz 1

#### aa) Analyse

Neu ist der Verweis auf § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG.

#### bb) Wertung

Eine Konkretisierung der Schlüsselqualifikationen durch Verweis auf das DRiG scheint angebracht. Mit Blick auf die finanzielle Situation bleibt fraglich, ob die hier aufgeführten Anforderungen von der Universität erfüllt werden können – bisher waren Angebote zu Schlüsselqualifikation trotz (oder möglicherweise auch wegen) ähnlicher Soll-Bestimmung jedenfalls unterrepräsentiert. § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG stellt die betreffenden Inhalte als zwingend dar – eine Soll-Vorschrift wäre demnach eine niedrigere Hürde als die im Bundesrecht geregelte. Es stellt sich die Frage der Rechtswidrigkeit dessen.

### b) Satz 3

#### aa) Analyse

Die neue Regelung bezieht die Möglichkeit von Lehrveranstaltungen zu digitalen Kompetenzen mit ein.

#### bb) Wertung

Die Wertung zu § 12 Abs. 1 Satz 3 kann hier entsprechend hinzugezogen werden.

## **IV. Paragraf 14**

§ 14 des Entwurfs bestimmt den Prüfungsstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Vorschrift enthält viele begrüßenswerte Änderungen im Vergleich zur derzeit geltenden ThürJAPO.

### 1. Allgemeines

Grundlegend wird ersichtlich, dass die Vorschrift den Prüfungsstoff in zwei „Dimensionen“ konkretisiert: Stoffbreite und Stofftiefe.

Die Stoffbreite wird anhand eines umfassenden Kataloges festgelegt, der einzelne Gesetze und Gesetzesabschnitte benennt. Diese Regelungstechnik erweist sich als begrüßenswerte Verbesserung der bisherigen ThürJAPO, da sie für Lehrende und Lernende den Prüfungsumfang detailliert bestimmt und insoweit Unklarheiten bei der Auslegung vorbeugt. Die Erstreckung des Prüfungsstoffes auf unbenannte angrenzende Rechtsgebiete (Abs. 1 S. 2) und unbenannte sonstige Rechtsgebiete, anhand derer lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, (Abs. 1 S. 3) bricht zwar mit der Detailtiefe des



Stoffkataloges in Abs. 2, ist aber aus Gründen der Praktikabilität nicht zu beanstanden. Konkretisierungsbedürftig erscheint dagegen die Verwendung des Begriffs der „Bezüge“ im vorliegenden Entwurf. Diese mehrfach auftauchende Formulierung (z.B. europarechtliche Bezüge und Bezüge zur EMRK in

§ 14 Abs. 2 Nr. 1 lit. a; Bezüge zum Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht in § 14 Abs. 2 Nr. 2 lit. d lit. bb; Bezüge zum Völkerrecht in § 14 Abs. 2 Nr. 4 lit.

a) taucht auch in der geltenden Fassung der ThürJAPO (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) auf, wird aber weder dort noch im Entwurf definiert. In der Folge bleibt nach wie vor unklar, in welchem Umfang bspw. das Völkerrecht genau zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden kann. Es wäre zu begrüßen, wenn auch hierzu nähere Ausführungen in der Verordnung erfolgen würden. Die Stofftiefe der Prüfungsfächer wird durch Einteilung der Rechtsgebiete in zwei „Kategorien“ festgelegt: Benannt werden zum einen Rechtsgebiete ohne Beschränkungen. Für diese wird man annehmen müssen, dass umfassende Kenntnisse der gesetzlichen Systematik, der wesentlichen Normen und Rechtsinstitute mit vertiefter Kenntnis von Rechtsprechung und Literatur verlangt werden (Umkehrschluss aus § 14 Abs. 1 S. 4). Ferner werden Rechtsgebiete benannt, die nur in ihren „Grundzügen“ Prüfungsstoff sind. Erfreulich erweist sich hierbei die Legaldefinition des Begriffs „Grundzüge“ in Abs. 1 S. 4. Sie stellt eine wesentliche Verbesserung zur bisherigen Fassung der ThürJAPO dar, die diesen Begriff unausgefüllt lässt. Die Kombination dieser Definition mit dem detaillierten Prüfungskatalog in Abs. 2 trägt im Bereich der Grundzüge-Fächer zu mehr Rechtssicherheit bei und beseitigt Unsicherheiten der Studierenden bei der Prüfungsvorbereitung.

## 2. Im Einzelnen

Bei detaillierter Betrachtung fällt auf, dass Inhalt und Formulierung des vorliegenden Entwurfes ersichtlich zweier Abschlussberichte entstammen, die der sog. Koordinierungsausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in den Jahren 2016 und 2017 vorgelegt hat und auf die in der Verordnungsbegründung ausdrücklich verwiesen wird. Der Verordnungsgeber nennt in der Begründung insbesondere zwei Ziele, die der Konzeption des Stoffkatalogs in § 14 zugrunde liegen:

- Zum einen soll der Stoffkatalog des § 14 die Vorschläge des Koordinierungsausschusses möglichst änderungsfrei umsetzen, da sie eine angemessene Kompromisslösung darstellen, die während eines mehrjährigen Einigungsprozesses gefunden wurde (vgl. S. 54).
- Zum anderen soll der Stoffkatalog des § 14 möglichst keine Erweiterung der bisherigen ThürJAPO enthalten, da eine Abfrage von immer mehr Detailwissen nicht angestrebt wird (vgl. S. 53).

Die Umsetzung beider Ziele ist dem Entwurf zweifelsfrei dort gelungen, wo die Vorschläge des Koordinierungsausschusses mit der bisherigen ThürJAPO übereinstimmen. Zweifel kommen indes auf, wenn man Fälle betrachtet, in denen die Vorschläge des Koordinierungsausschusses von der Konzeption des bisherigen § 14 ThürJAPO abweichen:

- Wo die Vorschläge hinter der bisherigen ThürJAPO zurückbleiben, hat man sich für die Inhalte der bisherigen ThürJAPO entschieden und insoweit eine Erweiterung der Vorschläge nicht gescheut. Ausdrücklich verweist die Verordnungsbegründung auf eine Erweiterung der Vorschläge lediglich in Bezug auf § 138 StGB (S. 54 der Begründung). Der § 14 des Entwurfs enthält aber noch weitere, nicht ausdrücklich erwähnte Erweiterungen: § 14 Abs. 2 Nr. 2 lit. c lit. bb nimmt entgegen den angesprochenen Vorschlägen auch



„Bezüge des Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrechts“ in den Stoffkatalog auf (vgl. aber S. 70 des Abschlussberichts des Koordinierungsausschusses 11/2017) und § 14 Abs. 2 Nr. 4 lit. a nimmt entgegen den angesprochenen Vorschlägen auch die „Bezüge zum Völkerrecht“ in den Stoffkatalog auf (vgl. aber S. 73 des Abschlussberichts des Koordinierungsausschusses 11/2017).

- Wo die Vorschläge über die bisherige ThürJAPO hinausgehen, hat man sich für die Inhalte der Vorschläge entschieden und insoweit eine Erweiterung der bisherigen ThürJAPO nicht gescheut. Das betrifft zum einen die Grundlagen-Fächer, die nun in § 14 Abs. 2 Nr. 1 lit. b als „philosophische, geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen der in [Abs. 2] Nummer 2 bis 6 genannten verpflichtenden Rechtsgebiete“ beschrieben werden. Die Formulierung büßt im Vergleich zur bisherigen Fassung teilweise an Klarheit ein und verzichtet darüber hinaus sprachlich auf eine Begrenzung der Stofftiefe auf die „Grundzüge“. Inwieweit dem Begriff der „Grundlagen“ eine ähnliche Begrenzung bereits immanent ist, bleibt unklar. Sollte keine Veränderung zur alten Rechtslage beabsichtigt gewesen sein, wäre die frühere Formulierung im Ansatz vorzuziehen. Ein weiteres Beispiel für die Erweiterung der bisherigen ThürJAPO bildet das Kommunalrecht, das nunmehr ohne Beschränkung auf die „Grundzüge“ zum Prüfungstoff gehören soll. Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der Abschlussbericht des Koordinierungsausschusses vom November 2016 hält eine länderspezifische Beschränkung auf die „Grundzüge“ des Kommunalrechts für möglich (S. 51 f.), auf die die Verordnungsbegründung nicht eingeht. Wenngleich damit zwar primär Stadtstaaten angesprochen waren, in denen das Kommunalrecht aufgrund ihrer abweichenden Verwaltungsstruktur eine geringere Rolle als in Thüringen spielt, gibt es auch in Thüringen nicht unerhebliche Gründe für eine Beibehaltung der Beschränkung der Stofftiefe des Kommunalrechts auf die „Grundzüge“: Aufgrund des Wegfalls der o.g. Beschränkung ist davon auszugehen, dass von Studierenden im Bereich des Kommunalrechts nunmehr auch vertiefte Kenntnisse der Rechtsprechung und Literatur erwartet werden (Umkehrschluss aus § 14 Abs. 1 S. 4). Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist jedoch zu konstatieren, dass das landesspezifische Angebot an Lehrbuchliteratur zum Kommunalrecht in Thüringen sehr überschaubar ist. Im Gegensatz zum Polizei- bzw. Ordnungsrecht und Baurecht fehlen zudem taugliche länderübergreifende Darstellungen, auf die zurückgegriffen werden könnte. Im Ergebnis werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur des Kommunalrechts erwartet, ohne dass ihnen angemessene Mittel zur Verfügung stehen, sich entsprechende Kenntnisse zu verschaffen. Diese im Vergleich zu anderen Bundesländern „prekäre“ Situation lässt eine Beschränkung des Kommunalrechts auf die „Grundzüge“, wie sie die Ablösungsverordnung vorsah, bis auf Weiteres als wünschenswert erscheinen.

Insgesamt fällt auf, dass sich der Ordnungsgeber in Zweifelsfällen (also bei Abweichungen zwischen den Vorschlägen des Koordinierungsausschusses und der bisherigen ThürJAPO) stets für die Variante entschieden hat, die für den Studierenden ungünstiger ausfällt. Der Ordnungsgeber sollte dieses Vorgehen in Anbetracht der ohnehin schon enormen Stofffülle der staatlichen Pflichtfachprüfung kritisch hinterfragen oder jedenfalls eine nachvollziehbare Begründung für die betreffenden Erweiterungen angeben.

Abschließend bleibt noch auf eine Friktion in § 14 Abs. 2 Nr. 1 lit. b hinzuweisen: Die Vorschrift nimmt die „europarechtlichen Bezüge“ der in § 14 Abs. 2 Nr. 2-6 genannten Rechtsgebiete in den Prüfungskatalog auf. Regelungstechnisch erweist sich der Verweis auf §



14 Abs. 2 Nr. 5 jedoch etwas unglücklich, da wohl kaum die „europarechtlichen Bezüge“ des Europarechts gemeint sein können.

## V. Paragraf 15

### 1. Absatz 1 Satz 1

#### a) Analyse

Praktische Studienzeiten können nur während der gesamten Studienzeit (nicht nur während der vorlesungsfreien Zeit) absolviert werden.

#### b) Wertung

Aus studentischer Sicht ist die neue Regelung zu begrüßen. Weshalb Praktika nur in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden konnten, ist einerseits schwer nachvollziehbar und stellt andererseits vor allem Studierende in der Examensvorbereitung vor höhere Hürden. Fraglich ist allerdings, ob § 15 I 1 ThürJAPO nF damit gegen § 5a III 2 DRiG verstößt.

### 2. Absatz 1 Satz 3

#### a) Analyse

Die neue Regelung ist inhaltsgleich zur bisherigen.

#### b) Wertung

- Satz 2 regelt die Dauer einer praktischen Studienzeit („mindestens drei Wochen“).
- Satz 3 regelt, dass bei Gericht und Verwaltung „jeweils eine dreiwöchige praktische Studienzeit“ abgeleistet werden soll (sog. Pflichtpraktika).
- Nach einer systematischen und wortlauttechnischen Auslegung müsste Satz 3 mit seiner erneuten Klarstellung der Dauer des Praktikums insoweit einen eigenen Bedeutungsgehalt haben, als dass die Pflichtpraktika genau drei Wochen umfassen zu haben; nicht mehr und nicht weniger.  
Andernfalls wäre die Klarstellung in Verbindung mit Satz 2 eine Tautologie, die in Rechtsnormen zu Verwirrungen führen könnte: Wenn die Mindestdauer der praktischen Studienzeit bereits in Satz 2 geregelt wird, warum sollte Satz 3 diese dann nochmal regeln?
- Sowohl aus studentischer Sicht vorzugswürdig als auch bisherige Praxis ist jedoch, dass Pflichtpraktika auch länger als drei Wochen umfassen können. Vorschlagsweise sollte demnach der Begriff „dreiwöchige“ aus Satz 3 gestrichen ODER um den Begriff „mindestens“ ergänzt werden.

## VI. Paragraf 16

### 1. Absatz 2

#### a) Analyse

Die neue Fassung enthält eine genauere Bezeichnung und Beschreibung der zu erbringenden Leistungen, insbesondere in Bezug auf die Übungen für Fortgeschrittene. Auch wird erwähnt, dass die Leistungen für die Übungen in Form von Hausarbeit und Aufsichtsarbeit in demselben Studienhalbjahr zu erbringen sind.

Zusätzlich wurde Nr.4 eingefügt, welcher die Anforderung an die Studierenden beinhaltet an einer Lehrveranstaltung, die Schlüsselqualifikationen im Sinne des §5a Abs.3 S.1 DRiG zum Gegenstand hat.



#### b) Bewertung

Die genauere Regelung bezüglich der nach Abs.2 zu erbringenden Leistungsnachweise ist zu begrüßen, da dies Klarheit und Sicherheit aus Sicht der Studierenden schafft, da die Regelungen in der ThürJAPO festgelegt sind.

Das der neue Katalog der erforderlichen Prüfungsleistungen beinhaltet, dass auch Lehrveranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen besucht werden müssen, wird begrüßt, da hierdurch die Regelungen aus dem DRiG übernommen werden. Dies sichert eine konstante Regelung zum Prüfungsstoff. Allerdings drängt sich die Frage auf, wie dies für baldige Examenskandidaten zu händeln ist und ob es hier eine, zwingend notwendige, angemessene Übergangsphase geben wird. Da diese Regelung neu eingefügt wurde, wäre es unzumutbar von baldigen Examenskandidaten zu erwarten, dass diese die genannten Veranstaltungen erfolgreich besucht hätten oder diese noch besuchen müssen, während sie sich in der Examensvorbereitung befinden. Auch ist nicht eindeutig, ob die Regelung bereits vorher durch das DRiG für alle Studierenden galt, obwohl eine solche Nennung in der ThürJAPO fehlte. Hier besteht eindeutig Klärungs- und Klarstellungsbedarf.

#### 2. Absatz 3 und Absatz 4

##### a) Analyse

Die neue Formulierung des Absatz 3 und die Einführung des Absatz 4 behandeln die Art und Weise in welcher zukünftig Prüfungsleistungen im Ausland erbracht werden können.

##### b) Bewertung

Es ist positiv zu bewerten, dass mehr Leistungen auf verschiedene Art und Weise im Ausland erbracht werden können und hierzu auch klare Anforderungen benannt wurden, um diese Leistungen anzuerkennen.

#### 3. Absatz 5

##### a) Analyse

Die neue Formulierung des Absatz 5 nimmt Bezug auf die Leistungserbringung in elektronischer Form.

##### b) Bewertung

Es ist zu begrüßen, dass auch die neue Fassung der ThürJAPO die Möglichkeit inkludiert, Prüfungsleistungen in elektronischer Form zu erbringen, da dies sich nur an den tatsächlichen Standard an der Universität anpasst.

### **VII. Paragraf 19**

#### 1. Absatz 3

##### a) Analyse

Die neue Regelung, weicht der alten, da nur noch von einer Kennziffer die Sprache ist, ohne dass die zwingende Anonymität der Kandidaten und Kandidatinnen wörtlich erwähnt wird.

##### b) Bewertung

Möglicherweise wäre es hier förderlich, die Anonymität, welche durch die Kennziffer garantiert werden soll, ebenfalls wörtlich zu erwähnen, um Verwirrungen zu vermeiden und um von Beginn an als klarstellend wahrgenommen zu werden.

#### 2. Absatz 4

##### a) Analyse

Hier weicht der neue Abs. 4 in seinem Wortlaut der alten Formulierung, trifft jedoch die gleiche Regelung.



## b) Bewertung

Die neue Fassung des S. 4 ist verwirrend geschrieben. Hier ist die alte Fassung, unter Beachtung der neuen geschlechtergerechten Sprache zu begrüßen, da diese Regelung eindeutiger war und die neue Fassung hier möglicherweise für Verwirrung sorgen könnte. Es ist nicht sofort ersichtlich, wie eine Prüfung nach Stichentscheid bewertet werden wird. Um Verwirrung unter den Studierenden zu vermeiden ist eine klare und eindeutige Regelung vorzugswürdig. Die Formulierung „(...) setzt (...) die Punktzahl im Rahmen der abweichenden Bewertung fest (Stichentschied)“ ist definitiv vorzugswürdig.

## VIII. Paragraf 20

§ 20 des Entwurfs bestimmt u.a. den Zuschnitt der schriftlichen Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 20 ThürJAPO, enthält nunmehr aber entsprechende Verweise auf den Stoffkatalog in § 14. Die Verordnungsbegründung lässt erkennen, dass lediglich eine sprachliche Neufassung des bisherigen § 20 ThürJAPO angestrebt wurde, ohne dass der inhaltliche Zuschnitt der Aufsichtsarbeiten wesentlich geändert werden sollte. Zu beachten ist jedoch, dass § 20 Abs. 2 Nr. 1- 3 neben den Verweisen auf die drei Prüfungsschwerpunkte im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht inkl. Prozessrecht jeweils auch einen Verweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs enthält. Man wird zwar davon ausgehen dürfen, dass der Verordnungsgeber mit den letztgenannten Verweisen nur sicherstellen wollte, dass auch die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 lit. b des Entwurfs genannten „europarechtlichen Bezüge“ der Pflichtfächer Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sein können. Formal gesehen werden durch den genannten Verweis aber auch die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 lit. a, b des Entwurfs genannten Grundlagenfächer in Bezug genommen, mit der Folge, dass diese theoretisch auch in der Aufsichtsarbeit abgeprüft werden können. Dies stellt eine Erweiterung im Vergleich zur Ablösungsverordnung dar, die systematisch die Grundlagenfächer von den Aufsichtsarbeiten ausschloss. Eine solche Erweiterung des Prüfungsstoffes der schriftlichen Aufsichtsarbeiten scheint angesichts der ohnehin schon existierenden Stofffülle und der geringeren praktischen Bedeutung der Grundlagenfächer wenig empfehlenswert. Sollte insoweit eine Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten nicht beabsichtigt gewesen sein, wäre eine entsprechende Korrektur der Vorschrift zu empfehlen. Denkbare wäre etwa eine Aussonderung der europarechtlichen Bezüge in § 14 Abs. 1 Nr. 1 in einen separaten Buchstaben, auf den dann isoliert im Rahmen des § 20 Abs. 2 Nr. 1-3 verwiesen werden könnte.

## IX. Paragraf 23

§ 23 des Entwurfs bestimmt u.a. den Zuschnitt der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die auffälligste Änderung ist ausweislich der Entwurfsbegründung (S. 60 f.) die Reduzierung der Prüfung auf drei anstelle bisher vier Prüfungsgespräche mit einer neuen Gesamtdauer von 36 Minuten. Dabei wird der inhaltliche Zuschnitt der Prüfungsgespräche insgesamt nicht verändert – alle Pflichtfächer können nach wie vor in der mündlichen Prüfung abgefragt werden. Anders als bisher in § 23 Abs. 5 S. 1 ThürJAPO vorgesehen, wird aber das eigenständige Prüfungsgespräch für die sog. „Nebengebiete“ abgeschafft und die Prüfung der betreffenden Rechtsgebiete in die der Kernbereiche inkorporiert. Diese Änderung ist, wie die Entwurfsbegründung selbst ausführt, zum einen deshalb zu begrüßen, weil nunmehr das Prozessrecht im Zusammenhang mit den materiellen Recht abgefragt werden kann. Zum anderen wird damit endlich die bislang wiederholt anzutreffende Vorgehensweise einiger Prüfer/innen beseitigt, die das vierte Prüfungsgespräch nutzen, um ausschließlich Grundlagenfächer abzufragen. Dieses kritikwürdige Vorgehen führte zur verzerrten



Gewichtung der Grundlagenfächer im Vergleich zu den übrigen Pflichtfächern, die der praktischen Bedeutung nicht gerecht wurde und für betroffene Studierende letztlich auch zu einer gewissermaßen beeinträchtigten Chancengleichheit führte. (Ergänzende Anmerkung: Klarzustellen ist, dass die im Rahmen der Anmerkung zu § 20 des Entwurfs geübte Kritik betreffend die Ausweitung der schriftlichen Prüfung auf die Grundlagenfächer für die mündliche Prüfung freilich nicht gilt. D.h. für die mündliche Prüfung wird die Einbeziehung der Grundlagenfächer, wie sie der Verordnungsentwurf vorschlägt, nicht beanstandet. Sollte der in der Anmerkung zu § 20 gemachte Vorschlag, die „europarechtlichen Bezüge“ in einen separaten Buchstaben zu überführen, übernommen werden, wäre demgemäß in § 23 weiterhin ein Verweis auf die gesamte Nr. 1 des § 14 Abs. 2 angebracht.)

## **X. Paragraf 26 Absatz 1**

### 1. Nummer 4

#### a) Analyse

Wesentliche Änderung des § 26 I Nr. 4 ThürJAPO. Nach der neuen Fassung sind im Prüfungsprotokoll zusätzlich die Zeitintervalle der einzelnen Prüfungsabschnitte aufzunehmen. Jedoch entfällt im Vergleich zur alten Fassung die Niederschrift der Pausenzeiten während der Prüfung.

#### b) Wertung

In Anbetracht der vorrangigen Beweisfunktion, welche einem solchen Prüfungsprotokoll zusteht, ist es aus studentischer Sicht vorzugswürdig, ein möglichst umfangreiches Prüfungsprotokoll zu führen. Dass das Prüfungsprotokoll zugleich vor Gericht als Urkunde dienen kann, unterstreicht die Notwendigkeit einer umfangreichen und vollständigen Berichterstattung über den Prüfungshergang.

Aus studentischer Sicht ist es daher als positiv anzumerken, dass nach dem neuen Entwurf zusätzlich den Beginn der einzelnen Prüfungsabschnitte im Protokoll vermerkt zu werden hat. Dabei ist jedoch nicht nachzuvollziehen, dass gerade Pausenzeiten nicht im Protokoll vermerkt werden sollen. Gerade jenen kann eine wichtige Funktion zukommen.

### 2. Nummer 5

#### a) Analyse

§ 26 I Nr. 5 ThürJAPO (nF) zeichnet sich im Vergleich zur alten Fassung durch eine detailliertere Festlegung des Inhaltes aus. Zudem sollen nach vorliegendem Entwurf neben den Prüfungsleistungen der mündlichen Prüfung auch diejenigen der schriftlichen Prüfung vermerkt werden. Dahingegen fällt die Formulierung „die sich daraus ergebenden Durchschnittspunktzahlen für die einzelnen Prüfungsabschnitte“ weg.

#### b) Wertung

Positiv anzumerken ist, dass das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung zusätzlich die Benotung der schriftlichen Examensnoten enthalten soll. Dies ermöglicht der studierenden Person, einen Gesamtschnitt der Prüfungsleistungen zu bilden. Wünschenswert wäre es, diesen Gesamtdurchschnitt von Seiten des Prüfungsamtes zu errechnen und mitzuvermerken.

Es ist jedoch als negativ anzusehen, dass nach dem vorliegenden Entwurf die einzelnen Punktzahlen der jeweiligen Prüfungsabschnitte nicht mehr auf dem jeweiligen Protokoll vermerkt werden sollen, sondern lediglich die Gesamtnote der mündlichen Prüfung angegeben wird. Im Blickwinkel der Transparenz des Prüfungsprotokolls wäre dies aus studentischer Sicht wünschenswert.



## **XI. Paragraf 27**

### 1. Analyse

§ 27 ThürJAPO zeichnet sich durch einige Änderungen und Anpassungen aus. Dabei ist zu erkennen, dass die neue Formulierung den Grad der Leserlichkeit und Verständlichkeit enorm steigert. Vollständig entfallen ist Absatz 1 Satz 3, welcher den Inhalt des Zeugnisses und die Zusammensetzung der Gesamtnote normierte. Zudem entfallen ist Absatz 4, welcher in der alten Fassung Gebühren für einen Widerspruch gegen den erteilten Bescheid nach Absatz 1 regelt.

### 2. Wertung

Negativ anzumerken ist des Schlüssels für die Examensnote. Dieser bringt Nachvollziehbarkeit und Transparenz mit sich. Durch die Niederschrift des Notenschlüssels kann die Studierendenschaft die eigenen Leistungen besser nachvollziehen und verstehen.

Die Regelungen zu den Gebühren für Widersprüche gegen die Bescheide werden jetzt durch § 5 I ThürJAG geregelt und sind insgesamt um 10€ bzw. 5€ angestiegen. Diese Gebühr wird jedoch nur bei Zurückweisung des Widerspruchs fällig. Die Erhöhung der Gebühren ist aus Sicht der Studierenden als nicht billigenwert wahrzunehmen. Zwar kann abstrakt das Aufstellen solcher Gebühren zur Prävention von Widersprüchen „ins blaue hinein“ nachvollzogen werden. Andererseits können etwaige Preise als vorhergehende Hürde vernommen werden.

## **XII. Paragraphen 28 und 29**

§ 28 Abs. 1 des Entwurfs regelt die Wiederholungsprüfung bei erstmalig nicht bestandener Prüfung, § 29 Abs. 4 die Wiederholungsprüfung bei erstmalig bestandener Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung und § 29 Abs. 1 den sog. Freiversuch. Erst ihre Zusammenschau ermöglicht eine Bewertung der Vorschriften. Für die Studierenden ergeben sich aus den drei Regelungen folgende Konsequenzen:

Wird die staatliche Pflichtfachprüfung nach dem achten Fachsemester erstmalig abgelegt, so hat der Studierende in jedem Fall einen Wiederholungsversuch. Bei nicht bestandener Prüfung folgt dies aus § 28 Abs. 1, bei bestandener Prüfung aus § 29 Abs. 4 des Entwurfs.

Wird die staatliche Pflichtfachprüfung bis zum achten Fachsemester erstmalig abgelegt, so ist zu differenzieren: Bei bestandener Prüfung findet § 29 Abs. 1 des Entwurfs keine Anwendung mit der Konsequenz, dass die abgelegte Prüfung als Erstversuch gewertet wird und der betreffende Kandidat einen Wiederholungsversuch hat, was wieder aus § 29 Abs. 4 des Entwurfs folgt. Bei nicht bestandener Prüfung gilt der betreffende Prüfungsversuch demgegenüber nach

§ 29 Abs. 1 des Entwurfs als nicht unternommen, mit der Folge, dass dem Kandidaten nun noch zwei weitere Versuche zur Verfügung stehen: die anschließende Prüfung, die im Rechtssinne als Erstversuch gewertet wird, sowie deren Wiederholungsversuch, der sich wie oben beschrieben aus § 28 Abs. 1 (bei Nichtbestehen) bzw. § 29 Abs. 4 (bei Bestehen) ergibt.

Zunächst erst einmal stellt die Neuregelung des § 29 Abs. 4 des Entwurfs eine nachdrücklich zu begrüßende Verbesserung des geltenden § 29 Abs. 4 ThürJAPO dar, indem die bisher nur für Freiversuchs-Kandidaten vorgesehene Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung auf alle Kandidaten ausgeweitet wird und damit keine spezifische Folge des Freiversuchs mehr darstellt. Ganz im Sinne der Verordnungsbegründung wird damit allen Kandidaten der Druck genommen, „sich unabänderlich mit einem für sie nicht zufriedenstellenden Prüfungsergebnis abfinden zu müssen“ (S. 65).



Die obige Zusammenschau zeigt darüber hinaus, dass die in § 29 Abs. 1 enthaltene Freiversuchsregelung auch im Vergleich zur Ablösungsverordnung weiterhin einen spürbaren Anreiz zur Verkürzung der Studiendauer (S. 63 der Verordnungsbegründung) aufrechterhält: So kommt den Freiversuchs-Kandidaten entsprechend der obigen Ausführungen durch § 29 Abs. 1 im Vergleich zu Kandidaten, die die staatliche Prüfung regulär (d.h. nach dem achten Fachsemester) antreten, insofern ein Vorteil zu, als Ihnen im Fall des erstmaligen Nicht-Bestehens (und nur in diesem Fall) insgesamt drei Prüfungsversuche zur Verfügung stehen, während sonst maximal zwei Prüfungsversuche in Anspruch genommen werden können. Freilich ist wegen der o.g. Ausweitung des § 29 Abs. 4 auf reguläre Prüfungskandidaten zu konstatieren, dass der „relative Vorteil“ der Freiversuchs-Kandidaten gegenüber regulären Kandidaten nunmehr „geringer“ als in der Ablösungsverordnung ausfällt. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen gehen jedoch in der Gesamtschau nicht zulasten der Freiversuchs-Kandidaten, sondern ausschließlich zugunsten der regulären Kandidaten. Sie sind daher als wesentliche Verbesserung des Studiums der Rechtswissenschaften nachdrücklich zu begrüßen. Sicherlich könnte der Anreiz zur Wahrnehmung des Freiversuchs theoretisch noch dadurch vergrößert werden, dass man den Freiversuch auch bei erstmaligem Bestehen als nicht unternommen fingiert – mit der Konsequenz, dass die Freiversuchs-Kandidaten dann in jedem Fall drei Prüfungsversuche hätten. Dies widerspricht aber eindeutig dem § 5d Abs. 5 S. 1, 2 DRiG, den die vorliegende Verordnung auszufüllen versucht. Dieser sieht nämlich maximal eine Wiederholungsprüfung vor und begrenzt die Nichtunternehmens-Fiktion ausschließlich auf den nicht bestandenen Freiversuch. Das Zusammenspiel der §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 4 des Entwurfs schöpft damit die für die Studierenden günstigste Rechtslage aus, deren Ausgestaltung durch § 5d Abs. 5 DRiG ermöglicht wird.

### **XIII. Paragraf 30**

#### 1. Analyse

Getätigte Änderungen belaufen sich in Absatz 2 auf das Ändern der Frist für Anträge zur Einsichtnahme der Prüfungsleistungen von zwei Wochen auf eine unbekannte Frist, welche vom Prüfungsamt festgelegt wird.

Zudem entfällt die in Absatz 3 (aF) Zeitbefristung von 5 Stunden zur Einsichtnahme der Aufsichtsarbeiten.

#### 2. Wertung

Die Änderungen dieser Norm sind generell gelungen. Das Prüfungsamt kann durch die Änderung die Antragsfristen für die Einsichten abhängig vom Jahrgang variieren. Gegebenenfalls wäre das Einfügen einer Beschränkung des Ermessens des Prüfungsamtes in der Art und Weise wünschenswert, dass eine Frist von 2 Wochen nicht unterschritten werden darf.

Das Aufheben der Zeitbefristung ist im vollen Interesse der Studierendenschaft und fördert ein detailliertes und stressfreies Auseinandersetzen mit den Ergebnissen und Bewertungen der jeweiligen Aufsichtsarbeiten.